

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 5. April 2023

Stellungnahme: Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung äussern zu dürfen.

Die bestehende Mobilfunkdatenbank des Bundesamts für Kommunikation, im neuen Verordnungsartikel 11a der NISV als «Informationssystem» bezeichnet, ist für die städtischen und kantonalen NIS-Fachstellen ein unverzichtbares Hilfsmittel für die Kontrolle des bewilligungskonformen Betriebs und damit der Grenzwerteinhaltung der im Zuständigkeitsgebiet betriebenen Mobilfunkanlagen. Wir begrüssen daher die Verankerung der Vorgaben zur Datenlieferung, -nutzung und -veröffentlichung in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV). Zu einzelnen Bereichen des neuen Verordnungsartikels äussern wir uns wie folgt:

Art. 11a Ziff. 1 Bst. a

Ziff. 1 Bst. a legt fest, dass die Betreiberinnen von Mobilfunkanlagen Bewilligungsdaten eines von den Vollzugsbehörden genehmigten Standortdatenblatts bis 14 Tage nach Abschluss des massgebenden Verfahrens melden müssen, spätestens jedoch bis zur Inbetriebnahme der neuen oder entsprechend geänderten Anlage.

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle aktualisierten Standortdatenblätter von der zuständigen Vollzugsbehörde vor ihrer Nutzung genehmigt werden. Dies betrifft namentlich Standortdatenblätter, in denen nicht-bewilligungspflichtige Änderungen an einer Anlage deklariert werden und welche die Vollzugsbehörden lediglich zur Information erhalten – durchaus auch erst nachdem die Anlage bereits geändert worden ist.

Antrag

die vom BAKOM in Absprache mit den Vollzugsbehörden bezeichneten Daten aus einem neuen oder aktualisierten Standortdatenblatt in der Fassung, in der dieses von der Vollzugsbehörde genehmigt wurde oder der Vollzugsbehörde zu Informationszwecken zur Kenntnis gebracht wurde: bis 14 Tage nach Abschluss des massgebenden Verfahrens oder nach der Kenntnisbringung, spätestens jedoch bis zur Inbetriebnahme;

Art. 11a Ziff. 1 Bst. c

Für die Kontrolle des bewilligungskonformen Betriebs und im Hinblick auf Anfragen aus der Bevölkerung zum Betriebsstatus oder zur Bewilligungskonformität der Mobilfunkanlagen ist eine grössere Aktualität der Betriebsdaten wünschenswert. Idealerweise wäre immer der zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuelle Datensatz ersichtlich. Dies ist zurzeit aus technischen Gründen nicht möglich. Die Neumeldungen sollten jedoch entsprechend der technischen Machbarkeit möglichst engmaschig, zum Beispiel im Abstand von nur wenigen Tagen erfolgen. Die technische Machbarkeit wird sich ändern, weshalb die Meldefrequenz nicht als feste Zahl in der NISV vorgegeben werden sollte.

Antrag

die aktuellen Betriebsdaten: ~~mindestens alle 14 Tage~~ das BAKOM gibt die Meldefristen vor.

Art. 11a Ziff. 3

Ziff. 3 legt fest, wer Zugang zum Informationssystem erhält: die mit dem Vollzug der NISV betrauten Behörden und die meldepflichtigen Personen. Das BAFU erscheint in dieser abschliessenden Aufzählung nicht, sollte aber als Aufsichtsbehörde und Verordnungsgeberin ebenfalls Zugang zum Informationssystem erhalten.

Antrag

Das BAKOM erfasst die Daten nach Absatz 1 in einem Informationssystem. Es gewährt dem BAFU, den mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Behörden und den meldepflichtigen Personen Zugang zum Informationssystem.

Art. 11a Ziff. 4

Ziff. 4 legt fest, dass das BAKOM und die weiteren Zugangsberechtigten die im Informationssystem enthaltenen Daten abrufen und bearbeiten können; gemäss Ziff. 5 ist eine Veröffentlichung der Daten dem BAKOM vorbehalten. Auch die Vollzugsbehörden sollen Daten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, publizieren können; nicht zuletzt aufgrund ihres Auftrags zur Umweltinformation nach Art. 10e des Umweltschutzgesetzes (USG). So veröffentlichen einige Kantone bereits seit Jahren jährlich aktualisierte Immissionskataster, welche auf der Basis der Betriebsdaten aus der bestehenden Mobilfunkdatenbank des BAKOM erstellt werden. Die Daten des Informationssystems sollen jedoch nicht «bearbeitet» im Sinne von «abgeändert» werden können, sondern nur «genutzt» im Sinne einer «Weiterverarbeitung».

Antrag

Das BAKOM, das BAFU und die mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Behörden ~~und die weiteren Zugangsberechtigten~~ können die im Informationssystem enthaltenen Daten abrufen und ~~bearbeiten~~ nutzen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten und im Rahmen der Umweltinformation nach Art. 10e USG erforderlich ist.

Wir bedanken uns für den Einbezug und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Vorsteher der
Umweltschutzämter der Schweiz KVU**

Der Präsident



Christoph Zemp

Die Geschäftsführerin



Nadine Kammermann